Amtsblatt Kempten Allgäu

Nr. 16, Freitag, 25. August 2017
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kempten (Allgäu) wird in der Zeit von Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für BürgerService, Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu), EG Theke (barrierefrei)
für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten.** Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.**
Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt;
die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 04. bis spätestens Freitag, 08. September 2017** bis **12.00** Uhr im Amt für BürgerService, Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu), EG Theke **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **256 Oberallgäu** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr,** im Wahlamt, Kronenstraße 8, EG Theke, 87435 Kempten (Allgäu) schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.
5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Kempten (Allgäu) von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
– einen amtlichen Stimmzettel,
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
– ein Merkblatt für die Briefwahl.
Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern.**
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Kempten, 25.08.2017

Klaus
Stadtdirektor

■ Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 10.03.2003, bekannt gemacht am 21.03.2003 (StABl KE 08/03)

Gemäß Ziffer 6.4 der Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze der Personalkosten und -gebühren. Centbeträge werden dabei auf volle 10 Cent aufgerundet.
Ab **01.01.2017** gelten folgende Stundensätze:

6.1 Pflichtleistung
6.1.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 18,00 Euro
6.1.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 18,00 Euro
6.2 Freiwillige Leistungen
6.2.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt keine Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat 20,40 Euro
6.2.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 42,30 Euro
6.2.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 20,40 Euro
6.2.4 Zu den unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 aufgeführten Personalkosten werden Zuschläge erhoben in Höhe von:
6.2.4.1 bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit (samstags, sonntags, feiertags sowie montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr) 10,30 Euro
6.2.4.2 bei einem Einsatz unter ungünstigen Witterungsverhältnissen 10,30 Euro
6.2.4.3 bei einem Einsatz mit besonderem Schwierigkeitsgrad 10,30 Euro
(es können gleichzeitig höchstens zwei Zuschläge nach Ziffer 6.2.4.1 bis 6.2.4.3 erhoben werden)
6.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, der Sicherheitswachdienst leistet 17,90 Euro

Kempten (Allgäu), 01.08.2017
Stadt Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 10.03.2003, bekannt gemacht am 21.03.2003 (StABl KE 08/03)

Gemäß Ziffer 6.4 der Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze der Personalkosten und -gebühren. Centbeträge werden dabei auf volle 10 Cent aufgerundet.
Ab **01.01.2018** gelten folgende Stundensätze:

6.1 Pflichtleistung
6.1.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 18,50 Euro
6.1.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 18,50 Euro
6.2 Freiwillige Leistungen
6.2.1 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt keine Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat 20,90 Euro
6.2.2 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 9 und 10 BayFwG zu erbringen hat 43,30 Euro
6.2.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, für den die Stadt Leistungen nach Art. 11 BayFwG zu erbringen hat 20,90 Euro
6.2.4 Zu den unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 aufgeführten Personalkosten werden Zuschläge erhoben in Höhe von:
6.2.4.1 bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit (samstags, sonntags, feiertags sowie montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr) 10,60 Euro
6.2.4.2 bei einem Einsatz unter ungünstigen Witterungsverhältnissen 10,60 Euro
6.2.4.3 bei einem Einsatz mit besonderem Schwierigkeitsgrad 10,60 Euro
(es können gleichzeitig höchstens zwei Zuschläge nach Ziffer 6.2.4.1 bis 6.2.4.3 erhoben werden)
6.3 Für einen Feuerwehrdienstleistenden, der Sicherheitswachdienst leistet 18,40 Euro

Kempten (Allgäu), 02.08.2017
Stadt Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister